

Working as an architect in Germany

Orientierungshilfe für Eintragung

(Stand: 02.06.2016)

You have to be registered at the architects list of one of the 16 architects chambers. Without the registration you can't get generally building permits and you can't use the title "architect" because it is protected.

There are different kinds of formalities in the registration process according to the rules and regulations of the architects chambers in the 16 federal states of Germany.

What do you exactly need for being registered? The best way to know more is to contact the architects chamber in your state. Here is the list for all architects chambers:

<https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/> .

Ansprechpartner : Ahmad Al Hakeem
Tel: +493026394415

العمل كمهندس معماري في ألمانيا و ارشادات حول عملية التسجيل

يتوجب عليك التسجيل في احدى قوائم المهندسين المعماريين ال 16 في ألمانيا, لا يمكنك الحصول غالبا على تراخيص البناء من غير عملية التسجيل, ولا يحق لك ايضا استخدام المسمى الوظيفي "مهندس معماري". وهناك أنواع مختلفة من الإجراءات في عملية التسجيل وفقا للقواعد والأنظمة المعمول بها في غرف المهندسين المعماريين ال 16 في ألمانيا الاتحادية .

ماذا تحتاج للتسجيل ؟ افضل طريقة لمعرفة المزيد هي التواصل مع نقابة المهندسين في مقاطعتك
وهنا قائمة جميع نقابات المهندسين في ألمانيا

[/https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/](https://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/mitglieder/) :

للتواصل : أحمد الحكيم

هاتف: +493026394415



Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Der Link : http://www.akhb.de/images/stories/Eintragungsantrag_AK_Merkblatt.pdf

ملاحظات اولية للتسجيل في قائمة المعماريين

ينص قانون العمارة في بريمن أن : المسمى الوظيفي " معماري ومصمم داخلي مخطط مدن مهندس مناظر طبيعية " يستخدم فقط في حالة التسجيل في قائمة المعماريين أو مخططين المدن حسب المادة رقم 2 الفقرة رقم 1 من قانون BremArchG .
هذه القوانين وضعت في المقام الأول لحماية الجمهور من نوعية المهندسين و المخططين و لضمان الأداء الجيد.

يتم تسجيل في قائمة المعماريين أو مخططين المدن في بريمن من :

1. يقيم في مدينة بريمن و مكان عمله هناك
2. حسب القائمة :
- في قائمة المعماريين يتوجب انهاء المرحلة الدراسية بمدة 4 سنوات على الأقل بدوام منتظم بتخصص عمارة , أو بفترة 3 سنوات على الأقل للتخصصات الأخرى من أحد الجامعات الألمانية التقنية أو الفنية أو العلمية , أو المعاهد المتخصصة الألمانية
- في قائمة مخططي المدن يتوجب الإنتهاء بنجاح من دراسة التخطيط أو هندسة العمارة مع التركيز على تخطيط المدن , و في فترة زمنية 3 سنوات على الأقل في المؤسسات التعليمية المذكورة في الفقرة السابقة .
3. سنتين من الخبرة العملية على الأقل في السنوات الثمانية الماضية ضمن الواجبات المتعلقة بالتخصص.

اللائحة التنفيذية : قواعد الحذف و التسجيل في نقابة المعماريين و قيادة القوائم و شهادات الخبرة المطلوبة تسير وفقا للمادة رقم 6 في قانون BremArchG

1. تحقيق جميع المتطلبات : ان عملية التسجيل في الشروط المذكورة في الفقرة الثالثة من قانون BremArchG هي عملية تراكمية , و ان اي خلل في احدى هذه الشروط تؤدي إلى فشل عملية التسجيل و ذلك و وفقا للفقرة الاولى من BremArchG
2. التعليم الإختصاصي . وفقا للمادة رقم 3 الفقرة الاولى من قانون BremArchG يجب الإنتهاء من المرحلة الدراسية المطلوبة في إحدى الجامعات العلمية أو التقنية أو الفنية الألمانية , كلية تقنية , أو أكاديمية الهندسة و مدارس فنية ماثلة
3. عامين من الممارسة المهنية . و ذلك وفقا للمادة 3 الفقرة رقم 1 في قانون BremArchG يطلب تقديم الأدلة على التدريب المهني بعد التخرج , و ذلك ليتم التأكد من ان حاملين المسمات الوظيفية " معماري أو مخطط مدن " يملكون الخبرة المهنية اللازمة . و يجب ان تكون هذه الخبرة في السنوات الثمانية قبل تقديم الطلب , و سنوات الخبرة التي تمت قبل السنوات الثمانية سيتم تجاهلها . و يجب على مقدم الطلب ان يكون حصل على الخبرة الكافية في هذه السنتين في مجال تخصصه , هندسة العمارة , تصميم داخلي , مخطط المدن و هندسة المناظر الطبيعية .

دون الحاجة للتأكد من الخبرات المهنية المشار إليها في الفقرات السابقة يتم تسجيل مقدم الطلب في حال انه كان مسجل في مقاطعة ألمانية أخرى , و تم الغاء تسجيله بسبب تغيير مكان اقامته او مكان عمله .

BremArchG v. 25.02.2003 i. d. F. v. 29.12.2009
Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste
nach § 3 BremArchG

Vorbemerkung

Das Bremische Architektengesetz bestimmt, dass die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ nur führen darf, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen ist oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes dazu berechtigt ist, § 2 Abs. 1 BremArchG. Gemeint sind damit – wie auch im folgenden Text dieses Merkblatts – sowohl männlich als auch weibliche Antragsteller bzw. Berufsträger, § 2 Abs. 6 BremArchG. Die Eintragung selbst erfolgt nach § 3 BremArchG nur dann, wenn der Antragsteller eine gesetzlich näher bestimmte **Qualifikation und Berufserfahrung** nachweist. Die Normierung von Eintragungsvoraussetzungen stellt eine gesetzliche Beschränkung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz dar, die nur dann zulässig ist, wenn gewichtige Gründe des Allgemeinwohl sie legitimieren. Diese Gründe bestehen in erster Linie darin, das Vertrauen des Geschäftsverkehrs und der Allgemeinheit in die Qualität einer Architekten- oder Stadtplanerleistung zu schützen. Mit der Bindung der Berufsausübung an die Eintragung soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen Antragsteller entsprechende Leistungen *als Architekt, Innenarchitekt, Landschafts- oder Stadtplaner* anbieten dürfen, die auch die Gewähr für die ordnungsgemäße Berufsausübung erbringen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung werden vom Eintragungsausschuss festgestellt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Antragsteller einen **Anspruch auf Eintragung**. Ein Ermessen des Eintragungsausschusses besteht insofern nicht. Der Eintragungsausschuss hat lediglich insoweit einen Beurteilungsspielraum, als es um die Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen selbst geht.

Gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses steht dem Antragsteller der **Widerspruch** zu, der innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung an den Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer zu richten ist. Dazu genügt ein formloses Schreiben, aus dem sich ergibt, dass der Bescheid angefochten wird. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Hilft der Eintragungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, wird er der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, ergeht ein **Widerspruchsbescheid**, gegen den das Rechtsmittel der **Anfechtungsklage** zum Verwaltungsgericht Bremen eröffnet ist.

§ 3 (1) In die Architekten- oder die Stadtplanerliste des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und
2. bei Eintragung
 - a) in die Architektenliste ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer dreijährigen Studienzeit, an einer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen deutschen Hochschule, einer deutschen Fachhochschule, einer öffentlich oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule (Ingenieurakademie) oder einer gleichgestellten höheren deutschen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in die Stadtplanerliste ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Studium der Architektur oder der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer der unter Buchstabe a) genannten Lehreinrichtungen oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
3. nach seiner Ausbildung mindestens zwei Jahre lang im Laufe der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag in praktischer Tätigkeit die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 erfüllt hat.

Ausführungsvorschriften: Verfahrensordnung für Eintragungen und Löschungen in von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie für Bescheinigungen und Berufserfahrungen und -befähigung nach § 6 BremArchG (Eintragungsverfahren) v. 13.08.1993

1. **Zusammentreffen aller Voraussetzungen.** Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BremArchG genannten Eintragungsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Fehlt eine Voraussetzung, kann die Eintragung jedenfalls nicht gemäß § 3 Abs. 1 BremArchG erfolgen. Abgesehen von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 BremArchG kann eine Eintragung auch dann nicht erfolgen, wenn Eintragungshindernisse vorliegen, § 5 BremArchG.
2. **Wohnsitz.** § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremArchG trägt dem Umstand Rechnung, dass das Architektenrecht in den Hoheitsbereich der Länder fällt. Die Länderzuständigkeit für einen Antragsteller richtet sich dabei nach seinem dauernden Aufenthalt. Einen **Wohnsitz**

begründet eine Person gemäß § 7 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) an dem Ort, an dem sie sich ständig niederlässt. Der Wohnsitz kann dabei gleichzeitig an mehreren Orten bestehen, § 7 Abs. 2 BGB. Aufgehoben wird der Wohnsitz gemäß § 7 Abs. 3 BGB erst dann, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Es spricht nichts dagegen, diese Definition zur Auslegung des Bremischen Architektengesetzes heranzuziehen. Die **Begründung des Wohnsitzes** geschieht durch tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen, den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Die tatsächliche Niederlassung erfordert eine eigene Unterkunft. Die **Aufhebung des Wohnsitzes** setzt voraus, dass die Niederlassung mit dem Willen tatsächlich aufgegeben wird, den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse nicht am bisherigen Wohnsitz zu belassen (**Aufhebungswille und Aufhebung der Niederlassung**). Eine vorübergehende längere Abwesenheit genügt nicht, ebenso wenig die polizeiliche Abmeldung oder die Aufhebung der Wohnung, wenn die Beziehungen zum bisherigen Aufenthaltsort aufrecht erhalten bleiben. Für einen **Doppelwohnsitz** ist erforderlich, dass an zwei Orten dauernd Wohnungen unterhalten werden und beide gleichermaßen den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse darstellen. Bei einem sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Wohnungswechsel kann u. U. vorübergehend ein doppelter Wohnsitz bestehen (*BVerwG*, FamRZ 63,441; *BayObLG* 84, 291; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 63. Auflage München 2004, § 7 Rn. 13). Kein doppelter Wohnsitz besteht, wenn der zweite Aufenthaltsort nur zu längeren Besuchen aufgesucht wird oder lediglich Mittelpunkt eines abgesonderten Teils der Lebensverhältnisse (z. B. Besorgung bestimmter Geschäfte) ist.

3. **Fachliche Ausbildung.** Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BremArchG ist der erfolgreiche Abschluss einer der beantragten Eintragung entsprechenden Ausbildung an einer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen deutschen Hochschule, Fachhochschule, einer Ingenieurakademie oder einer gleichgestellten Fachschule erforderlich. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfüllen diese Voraussetzungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 BremArchG durch Vorlage eines Befähigungsnachweises.
4. **Zweijährige Berufspraxis.** Der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BremArchG geforderte Nachweis soll gewährleisten, dass nur diejenigen Absolventen im Geschäftsverkehr unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ auftreten, die bereits Berufserfahrungen gesammelt haben. Die Berufserfahrungen müssen **innerhalb der letzten acht Jahre vor Antragstellung** gesammelt worden sein. Eine Berufstätigkeit, die *vor* Beginn dieses Zeitraums erbracht wurde, bleibt bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen außer Betracht. Die Berufserfahrungen, die der Antragsteller innerhalb des Nachweiszeitraums gesammelt hat, müssen insgesamt einen Umfang von **zwei Jahren** erreichen. Zum Nachweis dieser Voraussetzung genügt dabei nicht die nur sporadische Erbringung solcher Leistungen innerhalb dieses Zeitraums. Ausrei-

chend ist auch nicht eine zweijährige, vollschichtige Tätigkeit, bei der nur gelegentlich Architektenleistungen erbracht werden. Vielmehr ist erforderlich, dass der Antragsteller Berufserfahrungen in einem Umfang gesammelt hat, der insgesamt einer vollschichtigen, zweijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur, Innenarchitektur, Stadt- oder Landschaftsarchitektur entspricht. Die Berufsaufgaben müssen **in der jeweiligen Fachrichtung** erbracht worden sein. Gemeint ist damit die Fachrichtung, in der der Antragsteller die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BremArchG erworben hat. Eine Eintragung kann daher jedenfalls in den Fällen nicht erfolgen, in denen der Antragsteller ausschließlich Erfahrungen in einer anderen Fachrichtung als der seines Studiums gesammelt hat. In diesem Fall ist eine Eintragung nach § 3 BremArchG ausgeschlossen.

5. **Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1.** Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners gehören nach § 1 Abs. 5 BremArchG die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung. Diese Beschreibung entspricht den **Leistungsphasen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 8 HOAI bei Architekten** und den **Leistungsphasen 1 bis 5 bei Stadtplanern**. Fehlen Berufserfahrungen in einer dieser Leistungsphasen, kann eine Eintragung nach § 3 Abs. 1 BremArchG nicht erfolgen. Aus dem Umstand, dass das Gesetz eine zweijährige Berufspraxis fordert, wird darüber hinaus zum Teil geschlossen, dass die **Leistungsphasen quantitativ ausgewogen** dargelegt werden müssen. So soll es nicht genügen, wenn der Antragsteller innerhalb des Nachweiszeitraums fast ausschließlich in den Leistungsphasen 1 bis 4 Berufserfahrungen gesammelt und nur bei einem Projekt auch die Leistungsphasen 4 bis 8 bearbeitet hat. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Antragsteller nach seiner Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste unter der Bezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ alle Leistungen nach § 3 HOAI erbringen kann und der Rechtsverkehr dann darauf vertraut, dass hinreichende Berufserfahrungen in allen Leistungsphasen vorliegen. Mit Rücksicht darauf, dass sich Architekturbüros zunehmend spezialisieren, würde eine Ausgewogenheit in dem Sinn, dass alle Leistungsphasen in annähernd gleichem Umfang nachzuweisen sind, den Berufszugang unangemessen erschweren. Dem Schutzbedürfnis des Rechtsverkehrs kann insoweit nur durch eine Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen Rechnung getragen werden. Zur Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen ist weiterhin erforderlich, dass der Antragsteller Berufserfahrungen **in seiner Fachrichtung** nachweist. Erforderlich ist also z. B. der Nachweis von Erfahrungen auf dem Gebiet der Innenarchitektur, wenn der Antragsteller als Innenarchitekt eingetragen werden möchte. Nicht ausreichend ist es dementsprechend, wenn der Antragsteller als Hochbauarchitekt eingetragen werden möchte, Berufserfahrungen aber ausschließlich auf dem Gebiet der Innenarchitektur nachweisen kann.

6. **Anforderungen an den Nachweis der Leistungsphasen.** Das Bremische Architektengesetz regelt nicht, wie der Nachweis von Berufsaufgaben in den Leistungsphasen 1 bis 8 erbracht werden kann. Es enthält insoweit auch keine Beschränkung. Der Antragsteller kann daher mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen glaubhaft machen. Eine Möglichkeit besteht darin, eine **Bescheinigung** eines Dritten über die in einem bestimmten Zeitraum gesammelten Berufserfahrungen in den entsprechenden Leistungsphasen vorzulegen. Inhalt der Bescheinigung sollte dabei eine Aufzählung der bearbeiteten Vorhaben und der Umfang der von dem Antragsteller hierbei jeweils bearbeiteten Leistungsphasen sein. Dazu genügt es, wenn die Leistungsphasen entsprechend ihrer Nummer in § 3 Abs. 1 HOAI bezeichnet und den Vorhaben zugeordnet werden. Ein Nachweis über die Tätigkeiten, aus denen sich die Leistungsbilder im Einzelnen zusammensetzen, ist nicht erforderlich. Arbeitszeugnisse sind dann nicht als Bescheinigung der Berufserfahrungen geeignet, soweit sich daraus nicht ergibt, welche Vorhaben der Antragsteller in welchem Umfang bearbeitet hat. **Aussteller** der Bescheinigung soll eine Person sein, die selbst beurteilen kann, ob die enthaltenen Angaben inhaltlich richtig sind. Diese Voraussetzung erfüllen regelmäßig nur solche Personen, die selbst in der beantragten Fachrichtung eingetragen sind. Andere Personen, z. B. Bauingenieure, Bauunternehmer, Immobilienmakler, Bauherren, erfüllen diese Voraussetzungen nicht ohne Weiteres. Der Antragsteller selbst kommt als Aussteller einer Bescheinigung ebenfalls nicht in Betracht. Neben einer Bescheinigung kann der Antragsteller auch **Pläne, Zeichnungen, Bauantragsunterlagen, Bautagebücher, Ausschreibungsunterlagen etc.** vorlegen, um Berufserfahrungen nachzuweisen. Diese Möglichkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antragsteller eigenständig Architektenleistungen erbracht hat oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, eine Bescheinigung eines eingetragenen Architekten oder Stadtplaners zu erlangen. Aus den Unterlagen muss sich dabei allerdings die Urheberschaft des Antragstellers ergeben. In den Fällen, in denen eine Chance besteht, dass der Antragsteller die Eintragungsvoraussetzungen in einem persönlichen Gespräch darlegen kann, lädt der Eintragungsausschuss zur Vermeidung einer Ablehnung von Amts wegen zu einer Anhörung ein. Unabhängig davon steht es dem Antragsteller frei, eine Anhörung vor dem Eintragungsausschuss zum Nachweis seiner Berufserfahrungen zu beantragen.
7. **Nachreichen von Unterlagen.** Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BremArchG nicht bis zum Abschluss des Eintragungsverfahrens dargelegt werden und der Eintragungsantrag nach Anhörung des Antragstellers abgelehnt wird, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die fehlenden Nachweise ggf. noch im Widerspruchsverfahren beizubringen und eine Eintragung zu erreichen.

§ 3 (6) Auf Antrag ist, unabhängig von den Studienanforderungen und Anforderungen an praktische Tätigkeiten in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten nachweist.

Ausführungsvorschriften: Verfahrensordnung für Eintragungen und Löschungen in von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie für Bescheinigungen und Berufserfahrungen und –befähigung nach § 6 BremArchG (Eintragungsverfahrensordnung) v. 13.08.1993

§ 3 (7) Ohne Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist ein Bewerber in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn er in der entsprechenden Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland

1. bereits eingetragen ist oder
2. eingetragen war und seine Eintragung gelöscht wurde, weil er seinen Wohnsitz oder seinen Dienst- oder Beschäftigungsort aufgegeben hat.

Bremen, den 11.01.2010

Prof. Dr. Regina Weiß, Vorsitzende des Eintragungsausschusses